OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602075/9/SE

Datum:
Linz, 18. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A H, vom 24. Juli 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 4. Juli 2017, GZ: VerkR96-2191-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) hat A H (in der Folge: Beschwerdeführer), im angefochtenen Straferkenntnis vom 4. Juli 2017, GZ: VerkR96-2191-2017, wegen einer Übertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967 eine Geldstrafe von 30 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Stunden verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer von der belangten Behörde zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde (auszugsweise Wiedergabe):

„1) Sie haben am 23.02.2017 um 20:05 Uhr in Wels, A25 Str.km 17,2, Fahrtrichtung Linz als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x keine geeignete Warnvorrichtung mitgeführt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 102 Abs. 10 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
30 Euro	6 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass der Sachverhalt als erwiesen gelte und die Höhe der verhängten Strafe tat- und schuldangemessen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde innerhalb offener Frist Beschwerde und führte zusammenfassend aus:

- Alles sei auf einer vorsätzlichen Lüge aufgebaut.
- Der Schriftführer der Anzeige sei ihm bekannt und es habe schon öfter Unstimmigkeiten mit diesem Beamten gegeben.
- Er sei mit seinem neuen Wohnmobil angehalten worden. Nachdem er den Gruß des Polizisten nicht erwidert habe, habe der Polizist zu seinem Kollegen gesagt, dass der Beschwerdeführer ein Ausländer sei.
- Er habe es nicht zugelassen, dass der Polizist in sein Wohnmobil schaut.
- Der Beschwerdeführer habe 2 Warnwesten, 2 Verbandskasten, 2 Unterlegekeile, 1 Pannendreieck, 1 freistehende Warnleuchte, 1 komplettes Reparaturset für Pannen dem Polizisten gezeigt.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 24. August 2017, eingelangt am 29. August 2017, zur Entscheidung vorgelegt. Es ist somit die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in Verbindung mit § 3 VwGVG gegeben. Gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG in Verbindung mit § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 16. Oktober 2017 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die belangte Behörde war entschuldigt.

Der als Zeuge geladene amtshandelnde Polizist entschuldigte seine Teilnahme ebenfalls und teilte auf Anfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit E-Mail vom 3. Oktober 2017 mit, dass

- ihm der Beschwerdeführer vor der gegenständlichen Amtshandlung nicht bekannt gewesen sei;
- der Beschwerdeführer nach langem Suchen, etwa 10 min, eine Warnweste und ein Verbandspaket vorgewiesen habe;
- ein Pannendreieck habe der Beschwerdeführer nicht vorweisen können sowie
- dass die Amtshandlung nach ca. 20 min, in der der Beschwerdeführer das Pannendreieck nicht vorweisen habe können, beendet worden sei.

Diese Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer durch Verlesen in der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht.

Der Beschwerdeführer stellte klar, dass ihn der amtshandelnde Polizist nicht absichtlich angehalten habe. Auch hätten sie sich zuvor nicht persönlich gekannt. Falls dies aus seiner Beschwerde so herauszulesen sei, sei das als Missverständnis zu werten. Er sei aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als Berufsfahrer schon oft auf dieser Strecke kontrolliert worden.
Der Beschwerdeführer bestätigte auch, dass er den Polizisten nicht gegrüßt habe. Polizisten seien für ihn wie ein „rotes Tuch“. Als er dann gehört habe, dass der Polizist zu seinem Kollegen sagte „Vielleicht ist er ein Ausländer.“, habe es ihm schon gereicht. Der Polizist hätte auch noch in sein Wohnmobil schauen wollen, was er aber nicht erlaubt habe. Er habe alle notwendigen Sachen mitgeführt und auch das Warndreieck, das er dem Polizisten auch gezeigt habe.

Der Beschwerdeführer beantragte, seiner Beschwerde stattzugeben und das Straferkenntnis aufzuheben.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung einer Stellungnahme und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16. Oktober 2017.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer wurde am 23. Februar 2017 um 20:05 Uhr in Wels, A25 Strkm. 17.2, Fahrtrichtung Linz als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x im Rahmen einer Fahrzeug- und Führerscheinkontrolle aufgefordert, eine geeignete Warnvorrichtung, nämlich ein Pannendreieck, vorzuzeigen. Während der Amtshandlung, die etwa 20 Minuten dauerte, konnte der Beschwerdeführer eine geeignete Warnvorrichtung nicht vorweisen.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen von 1.800 Euro, hat keine Sorgepflichten und besitzt kein für das gegenständliche Verfahren relevantes Vermögen.

II.3. Der Beschwerdeführer war in der mündlichen Verhandlung sehr emotional und aufgebracht. Seine Aversion gegenüber Polizisten brachte er deutlich zum Ausdruck. Dies ergibt sich auch aus seinen schriftlichen Eingaben.

Er bestätigte auf Vorhalt der Stellungnahme des amtshandelnden Polizisten, dass die Angaben in der Beschwerde betreffend vorsätzlich gegen seine Person gerichtetes Anhalten und Durchführen der Fahrzeug- und Führerscheinkontrolle nicht richtig waren. Aufgrund dieses Umstandes und im Zusammenhang mit dem Gesamtverhalten des Beschwerdeführers erscheinen die Aussagen des Beschwerdeführers hinsichtlich des Vorweisens des Pannendreiecks nicht glaubwürdig. Zudem ist zu betonen, dass einerseits Polizisten zur Beobachtung und Überwachung des Verkehrs geschulte Beamte sind und andererseits an den Diensteid gebunden und durch eine vorsätzliche falsche Anzeige strafrechtlich verantwortlich sind, während Beschuldigte im Verwaltungsstrafverfahren falls sie sich bei ihrer Anhörung nicht an die Wahrheit halten, keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten haben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt daher die Angaben in der Anzeige und des amtshandelnden Polizisten dieser Entscheidung zu Grunde.

Die von der belangten Behörde angenommenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Sorgepflichten blieben vom Beschwerdeführer unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

[...]
(10) Der Lenker hat auf Fahrten Verbandzeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist, sowie bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine geeignete Warneinrichtung und eine geeignete, der ÖNORM EN 471 oder der ÖNORM EN ISO 20471 entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen mitzuführen. Der Lenker hat diese Warnkleidung im Falle des § 89 Abs. 2 StVO 1960 beim Aufstellen der Warneinrichtung oder im Falle des § 46 Abs. 3 StVO 1960, wenn er sich auf einer Autobahn oder Autostraße außerhalb des Fahrzeuges aufhält, in bestimmungsgemäßer Weise zu tragen. Der Lenker hat bei Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg ausgenommen Fahrzeuge der Klasse M1 und bei anderen als leichten Anhängern pro Fahrzeug jeweils mindestens einen Unterlegkeil mitzuführen.

[...]

134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

III.2. Der Beschwerdeführer hat bei der gegenständlichen Verkehrskontrolle das Pannendreieck in der ca. 20 Minuten dauernden Amtshandlung nicht vorzeigen können. Der objektive Tatbestand des § 102 Abs. 10 iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 wurde somit erfüllt.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Der Beschwerdeführer machte keine Umstände geltend, aus denen geschlossen werden kann, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Beschwerdeführer auch die subjektive Tatseite erfüllt hat.

III.4. Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschwerdeführers sind bei der Ermessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5. Von einem geringfügigen Verschulden kann nicht ausgegangen werden, weil weder hervorgekommen noch anzunehmen ist, dass die Vermeidung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hat oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes nur schwer hätte vermieden werden können. Es ist allgemein bekannt, dass eine entsprechende Warneinrichtung, nämlich ein Pannendreieck, in Kraftfahrzeugen mitzuführen ist.

III.6. Aufgrund der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro für tat- und schuldangemessen. Aus spezialpräventiver Sicht erscheinen diese festgesetzten Höhen angemessen, um den Beschwerdeführer

künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kosten:

Da der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, sind für das Beschwerdeverfahren vom Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz - VwGVG Kosten in der Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer